



3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Hurlach

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hurlach folgende

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird die Gebühr „1,25 €“ durch die Gebühr „1,35 €“ ersetzt.

§ 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres, Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hurlach, den 12.11.2014

Gemeinde Hurlach

Wilhelm Böhm
Erster Bürgermeister

